

Großraumverband Hannover

V e r o r d n u n g
zum Schutze des Landschaftsteiles "Osterheide-Welzer Grund"
(Landkreis Neustadt a. Rbge.),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 8

Vom 2. September 1968.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 23. 7. 1968 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 301) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Amedorf, Brase, Büren, Evensen, Lutter, Mandelsloh, Niedernstöcken, Rodewald o.B., Rodewald m.B., Rodewald u.B., Stöckendrebber und Welze werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:
- a) **A m e d o r f**
Flur 1 westlich Flurstück 346 (Weg Lutter-Amedorf), soweit es nordwestlich Flurstück 348 (Weg) liegt, ausgenommen die Flurstücke 239/1, 239/2 sowie 472/347 (Weg), soweit es nördlich Flurstücke 471/249 liegt
- b) **B r a s e**
Flur 3 ganz
Flur 1, ausgenommen ein Flurstreifen von 150 m Breite entlang der östlichen Flurgrenze (L191), soweit sie nördlich Flurstück 78 (Weg) liegt. Ausgenommen sind außerdem alle Flurstücke südlich Flurstück 78 (Weg), soweit sie östlich Flurstück 53/1 liegen
- c) **B ü r e n**
Flur 2 östlich Flurstück 182 (Weg) und dessen nordwärtiger Verlängerung bis zum Flurstück 180/1 (Weg) sowie östlich Flurstück 27 und der nordwärtigen Verlängerung dessen Ostgrenze bis zur Gemarkungsgrenze
Flur 3 östlich Flurstück 21 (Weg)
- d) **E v e n s e n**
Flur 3 mit den Flurstücken 32/1, 34/3, 34/4, ausgenommen von Flurstück 32/1 ein Flurstreifen von 200 m Breite entlang Flurstück 111 (Weg)
- e) **L u t t e r**
Flur 2, ausgenommen die Flurstücke 1, 2 und nordwestlich Flurstück 78 (Weg), soweit sie westlich Flurstück 85 (Weg) liegen
Flur 4, östlich der Flurstücke 94/1 und 93 (beide Weg)
- f) **M a n d e l s l o h**
Flur 1 westlich Flurstück 179 (Graben), soweit es nördlich Flurstück 168 (Weg) liegt, westlich und nördlich Flurstück 168 (Weg) und westlich Flurstück 165 (Weg)

Flur 4 westlich und südlich Flurstück 294 (Weg), soweit es westlich Flurstück 293 liegt, nordwestlich Flurstück 293 (Weg), südwestlich Flurstück 292 (Weg) und nördlich Flurstück 300/2 (Straße Lutter-Mandelsloh), soweit dieses südwestlich Flurstück 292 liegt

g) **Niedernstöcken**

Flur 1 westlich der Flurstücke 21, 122 (Weg), 20/1, 16, 35, 54/4, 81/1, westlich und südlich Flurstück 103/1, sowie ein Flurstreifen von 250 m Breite parallel zur südlichen Flurgrenze bis zur Westgrenze des Flurstückes 113

h) **Rodewald**

Fluren 22 und 24 ganz

Flur 23, ausgenommen südlich Flurstück 73 und westlich Flurstück 119 (Der neue Graben), soweit dieses südlich Flurstück 73 liegt

Flur 25, ausgenommen das Gebiet westlich Flurstück 81 (Weg), soweit es südlich der K5 liegt

Flur 26 mit dem Flurstück 70 (Weg) und allen Flurstücken östlich davon und den Flurstücken 63, 62, 61, 59/1, 56/1

i) **Stöckendrebber**

Flur 1 westlich der Flurstücke 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 68/1

k) **Welze**

Flur 2, ausgenommen die Flurstücke südöstlich einer Parallele von 200 m Abstand zur Südostseite des Flurstückes 157 (Weg) und dessen südwestwärtigen Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze

(Stand: 15. 6. 1967,
geändert: 10. 6. 1968)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 8 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis in Neustadt a. Rbge. und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln und Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr;

§ 5

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a. Rbge. vom 30. 12. 1939 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 199) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Osterheide-Welzer Grund“ außer Kraft.

Hannover, den 2. September 1968
5.02.08